

Gesellschaft und das Leben der Bürger zu schützen und zu bereichern, dienen soll, so wird damit verdeutlicht, daß das angegebene Ziel nicht durch die wissenschaftlich-technische Revolution allein anvisiert werden soll, sondern nach marxistisch-leninistischer Auffassung die spezifischen sozio-ökonomischen Verhältnisse der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung zur Erreichung des Zieles unbedingte Voraussetzung sind. Die wissenschaftlich-technische Revolution findet schließlich auch unter »kapitalistischen« Voraussetzungen statt, dort freilich nach der marxistisch-leninistischen Lehre mit nachteiligen Folgen für die Bürger.

3. **Verantwortlichkeit im Bildungswesen.** Die Verantwortlichkeit im Bildungswesen ist im Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem<sup>12</sup> geregelt. Überwölbt, ergänzt und zum Teil auch überlappt werden dessen Bestimmungen durch einschlägige Normen des Gesetzes über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik<sup>13</sup> (MinRG) und des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik<sup>14</sup> (GöV).

a) Für die »komplexe und koordinierte Planung und Leitung« (die Reihenfolge des 29 Doppelbegriffs entspricht dem unveränderten Wortlaut des Gesetzes von 1965) des einheitlichen sozialistischen Bildungswesens ist der Ministerrat verantwortlich. Er hat »auf der Grundlage der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne die ständige Weiterentwicklung und Vervollkommnung des sozialistischen Bildungswesens entsprechend den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung, insbesondere der technischen Revolution« zu gewährleisten (§ 69 Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. 2. 1965). Er bestimmt auch den Inhalt der Tätigkeit sowie die Organisation der für die Planung und Leitung der Bereiche des sozialistischen Bildungswesens verantwortlichen Organe und garantiert »die Einheit von wissenschaftlicher Führungstätigkeit und perspektivischer Planung sowie die Verwendung und Ausnutzung der ökonomischen Mittel mit dem höchsten Nutzen für die Gesellschaft und sichert damit gleichzeitig, daß die Initiative der Bürger zur Teilnahme an der Planung und Leitung des sozialistischen Bildungswesens breit entfaltet und die weitere Entwicklung der sozialistischen Demokratie gefördert wird« (§ 70 a.a.O.). Ähnlich bestimmt § 9 Abs. 1 Sätze 1 und 2 a.a.O., der Ministerrat sei für die weitere Vervollkommnung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems verantwortlich. Er gewährleiste die kontinuierliche Entwicklung der Volksbildung, einheitliche und koordinierte Ausbildung von Facharbeitern sowie von Hoch- und Fachschulcadern entsprechend den politischen und volkswirtschaftlichen Erfordernissen.

b) Das Ministerium für Volksbildung ist für die einheitliche Planung und Leitung der sozialistischen Bildung und Erziehung in den ihm unterstehenden Einrichtungen verantwortlich und sichert die einheitliche Schulpolitik. Es hat für die proportionale Entwicklung der ihm unterstehenden Einrichtungen auf der Grundlage des Perspektivplanes für die Volkswirtschaft zu sorgen, erläßt die Grundsätze der Schulorganisation und sichert, daß die zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Mittel mit höchstem Nutzen eingesetzt werden. Ferner kontrolliert es in den Einrichtungen der Berufsbildung die Durchsetzung der staatlichen Schulpolitik (§ 71 Gesetz vom 25. 2. 1965).

12 Vom 25. 2. 1965 (GBl. I S. 83).

13 Vom 16. 10. 1972 (GBl. I S. 253).

14 Vom 12. 7. 1973 (GBl. I S. 313).